



Amtliche Bekanntmachungen

6. Jahrgang, Nr. 13

19. August 1976

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT

an der Universität Bonn



Born

1. Das Fach Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

Der Gegenstand der vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) ist die Literatur in ihrem internationalen Kontext. Sie befaßt sich mit literarischen Phänomenen, die — bedingt durch die Vielsprachigkeit der Weltliteratur und der sich daraus ergebenden akademischen Fächerteilung — im Rahmen einer einzelnen Philologie nur unzureichend — oder gar nicht — geviirdigt werden können.

Der interdisziplinäre Charakter der Vergleichenden Literaturwissenschaft bringt es mit sich, daß Lehrangebot und Studium in diesem Fach ihren Sinn erst durch die enge Zusammenarbeit mit den anderen Philologien erhalten. In diesem Sinne soll das Lehrangebot der Vergleichenden Literaturwissenschaft, obwohl es sich um kein Schulfach handelt, die anderen Philologien bei der literaturwissenschaftlichen Ausbildung von Deutsch— und Fremdsprachenlehrern unterstützen. Andererseits können bestimmte Studienleistungen, die in anderen Philologien erbracht werden, als Studienleistung für das Fach Vergleichende Literaturwissenschaft gelten.

Es ist ratsam, das Fach zusammen mit weiteren Philologien zu studieren. Jedenfalls ist der Studierende der Komparatistik gehalten, während seines ganzen Studiums regelmäßige Lehrveranstaltungen anderer Philologien zu besuchen.

II. Studiengänge

Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft kann zu folgenden Abschlüssen führen:

Studiengang I:	Promotion mit Vergleichender Literaturwissenschaft als Hauptfach
Studiengang II:	Magisterprüfung mit Vergleichender Literaturwissenschaft als Hauptfach
Studiengang III:	Promotion mit Vergleichender Literaturwissenschaft als Nebenfach
Studiengang IV:	Magisterprüfung mit Vergleichender Literaturwissenschaft als Nebenfach
Studiengang V:	Zusatzprüfung zum Staatsexamen im Fach Vergleichende Literaturwissenschaft

III. Lehrveranstaltungstypen

- 1. Die Vorlesungen, die historische, systematische und theoretische Themen der Vergleichenden Literaturwissenschaft behandeln, stellen auf Einzelgebieten Ergebnisse und Probleme der Forschung dar und demonstrieren die Anwendung komparatistischer Methoden.**
- 2. Die Proseminare dienen der Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände oder in Form von Einführungen in die Methodenlehre des Faches. Sie sind vor allem für die Studierenden des Grundstudiums bestimmt.**

3. Die Hauptseminare (wie auch die Oberseminare) dienen der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Für ihren Besuch ist in der Regel der Abschluß des Grundstudiums Voraussetzung. (Vgl. auch Absatz über die Anerkennung von in anderen Fächern erbrachten Leistungen).
4. Die Oberseminare behandeln anspruchsvollere Forschungsthemen. Sie erfordern größere Vertrautheit mit den Fragestellungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft; die Teilnahme setzt die besonders erfolgreiche Absolvierung eines komparatistischen Hauptseminars voraus.
5. Die Sprachkurse dienen der Vermittlung der für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft notwendigen Fremdsprachenkenntnisse (s.u.). Da das Fach aus personellen Gründen vorerst keine eigenen Sprachkurse anbieten kann, sind die Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft auf das Angebot der fremdsprachlichen Philologien verwiesen.

IV. Sprachkenntnisse

Bis zum Abschluß des Grundstudiums muß der Studierende zwei Fremdsprachen flüssig lesen, aus einer dritten (mit Benutzung von Hilfsmitteln) übersetzen können. Hierbei können die durch das Studium fremdsprachlicher Philologien erworbenen Sprachkenntnisse voll angerechnet werden. Als Nachweis in diesem Falle genügt die Vorlage von Übungs— und Klausurscheinen (auch Scheine über Historiker—Sprachklausuren). Die in der Schule erworbenen Sprachkenntnisse können angerechnet werden, sofern sie im Verlauf des Grundstudiums gepflegt und ausgebaut worden sind (ggf. Nachweis durch Kolloquium).

Auch während des Grundstudiums sind die Fremdsprachenkenntnisse weiter zu üben und zu vervollständigen.

V. Anerkennung von in anderen Fächern erbrachten Leistungen

Für die Studiengänge III — V kann das abgeschlossene Grundstudium eines philologischen Faches voll angerechnet werden, sofern die Studierenden die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachweisen können. Für die Studiengänge I und II kann ebenfalls das Grundstudium einer Philologie angerechnet werden; zusätzlich ist der Besuch zweier Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft (Vorlesung oder Proseminar) nachzuweisen und ggf. nachzuholen. Das Grundstudium in Germanistik II wird in Verbindung mit dem Besuch fünf 2—stündiger Sprachkurse anerkannt (die auch im Rahmen des Studiums einer fremdsprachlichen Philologie absolviert werden können). Als Vorlesungen und Proseminare "aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft" können auch bis zu zwei Vorlesungen und Proseminare anderer Philologien anerkannt werden, sofern sie ein komparatistisches Thema haben. Bei nicht eindeutigen Fällen entscheidet der Leiter der Abteilung für

Vergleichende Literaturwissenschaft nach Maßgabe der Vergleichbarkeit der Studienordnungen. Als Lehrveranstaltungen "aus dem Gebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft" gelten alle Vorlesungen, Seminare oder Übungen über Theorie oder Methodologie der Literatur, die von einem philologischen Fach (oder dem Fach Philosophie) angeboten werden.

VI. Das Grundstudium

A Pflichtbereich

1) Studiengänge I und II

2 Vorlesungen aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft à 2 Wochenstunden = 4 Wochenstunden.

1 Lehrveranstaltung (Vorlesung, Proseminar, Einführungsübung) aus dem Gebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft = 2 Wochenstunden

1 literaturwissenschaftliche Vorlesung einer anderen Philologie (einschließlich Germanistik II) = 2 Wochenstunden

2 Proseminare aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft = 4 Wochenstunden

5 2—stündige Sprachkurse = 10 Wochenstunden

2) Studiengänge III — V

1 Vorlesung aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft = 2 Wochenstunden

1 literaturwissenschaftliche Vorlesung einer anderen Philologie (einschließlich Germanistik II) = 2 Wochenstunden

1 Proseminar aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft = 2 Wochenstunden

4 2—stündige Sprachkurse = 8 Wochenstunden

B Wahlpflichtbereich

1) Studiengänge I und II

Im Wahlbereich des Grundstudiums werden dem Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft weitgehende Freiheiten gelassen. Es wird jedoch von ihm erwartet, daß er insgesamt 24 Wochenstunden Lehrveranstaltungen beliebigen Typs aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft, der Allgemeinen Literaturwissenschaft oder einer Philologie belegt. Sollten die Veranstaltungen des Pflichtstudiums für den Erwerb bzw. die Pflege der Fremdsprachenkenntnisse nicht ausreichen, sind im Wahlbereich eine angemessene Zahl von Sprachkursen zu belegen.

2) Studiengänge III — V

Wie unter 1), doch sind insgesamt nur 8 Wochenstunden zu belegen.

Das Hauptstudium

A Pflichtbereich

1) Studiengänge I und II

- 1 Hauptseminar aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft = 2 Wochenstunden
- 1 weiteres Seminar (Haupt— oder Oberseminar) aus **dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft** = 2 Wochenstunden
- 2 Vorlesungen aus dem Gebiet der Vergleichenden **Literaturwissenschaft** = **4** Wochenstunden
- 2 2—ständige Sprachkurse

2) Studiengänge III — V

- 1 Hauptseminar aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft = 2 Wochenstunden
- 1 Vorlesung aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft = 2 Wochenstunden
- 1 2—ständiger Sprachkurs

B Wahlpflichtbereich

1) Studiengänge I und II

Im Wahlbereich des Hauptstudiums werden dem **Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft** weitgehende Freiheiten gelassen. Es wird jedoch **von ihm erwartet**, daß er im Verlauf des gesamten Hauptstudiums **20 Wochenstunden Lehrveranstaltungen** beliebigen Typs aus dem Gebiet der Vergleichenden Literaturwissenschaft, der Allgemeinen Literaturwissenschaft, einer Philologie, ggf. auch eines anderen für das interdisziplinäre literarische Studium interessanten Faches belegt. Sollten die Veranstaltungen des Pflichtstudiums für die nötige Pflege und Erweiterung der Fremdsprachen nicht ausreichen, sind im Wahlbereich Sprachkurse zu belegen.

2) Studiengänge III — V

Wie unter **1)**, doch sind insgesamt nur 8 Wochenstunden (Studiengang III — IV) bzw. 12 Wochenstunden (Studiengang V) zu belegen.

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität Bonn vom 2 Juli 1975 in Kraft. Sie wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Datum vom 27. 2 1976 angezeigt.

gez. Pohl
Dekan der Philosophischen Fakultät